

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Schule am Rothenberg Hachenburg e.V.**

## *§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen -Verein der Freunde und Förderer der Schule am Rothenberg Hachenburg e.V.

- (1) Der Sitz des Vereins ist 57627 Hachenburg, Lohmühle 2a
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Westerburg als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## *§ 2 Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne von §1 des Schulgesetzes zu fördern. Er fördert in selbstloser Art und Weise Bildung und Erziehung an der Schule.
- (2) Weitere Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler/ innen, Eltern und Lehrer/innen dienlich sind.
- (3) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, Ausstattungen und Einrichtungen der Schule materiell zu fördern, Beihilfen für schulische Veranstaltungen zu gewähren, Schullandheimaufenthalte / Klassenfahrten sowie Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen, finanzielle Unterstützung einzelner Schüler / innen bei Schulveranstaltungen zu gewähren, sowie Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten .

## *§ 3 Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder des Vereins rechtfertigen auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Fall des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## *§ 4 Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können werden Schüler /innen, ehemalige Schüler /innen, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler /innen, ehemalige und amtierende Lehrer /innen sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben. Minderjährige Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung; bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt formlos und schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
  - (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
  - (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

#### *§ 5 Beitrag, Spenden*

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch ein entsprechendes Protokoll festlegt und ändern kann.
- (2) Außerdem können Spenden geleistet werden.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

#### *§ 6 Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

#### *§ 7 Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig; ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

#### *§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung*

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Wahl des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## *§ 9 Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassenwart / der Kassenswartin, zwei BeisitzerInnen und dem /der Vorsitzenden des Schullelternbeirats oder des Vertreters.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dessen Aufgaben für den Rest der Amtsperiode kommissarisch übernehmen. Der Vorstand muss allerdings aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen, andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig
- (3) Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand in den von der Satzung festgelegten Vereinsaufgaben. Sie haben vermittelnde Funktion bei Unstimmigkeiten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; nicht gewählt wird der / die Vorsitzende des Schullelternbeirats, der / die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehört.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende /den Vorsitzenden oder die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
- (8) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird die Schulleitung zu allen Sitzungen eingeladen.

## *§10 Aufgaben des Vorstands*

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :
  - Die Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln für Maßnahmen wie unter §2 PKT.3 vorgesehene Mittelverwendung;
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - der Ausschluss von Mitgliedern;
  - die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
  - an den Vorstand können jederzeit von der Schulleitung, den Mitgliedern und sonstigen Personen schriftliche Anträge gestellt werden.

## *§ 11 Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungssitzung am 15.1.2009 beschlossen und genehmigt.

Hachenburg, den 15.1.2009